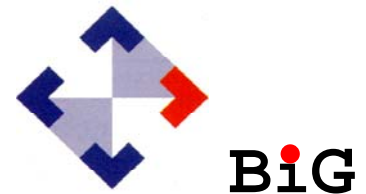


**An den Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages
Herrn Andreas Schmidt
Vorsitzender
Platz der Republik 1
11011 Berlin**



Frauenhauskoordinierung e.V.



BERLINER INTERVENTIONSZENTRALE
BEI HÄUSLICHER GEWALT

Berlin/Frankfurt, den 19.05.2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren - 2. Opferrechtsreformgesetz

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,**

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) und die Berliner Interventionszentrale bei Häuslicher Gewalt (BIG) nehmen gemeinsam Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf.

Frauenhauskoordinierung e.V. setzt sich für den Abbau von männlicher Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und deren Kinder ein. Mit Förderung des BMFSFJ unterstützen wir bundesweit Frauenhäuser aller Träger in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Bundesverbände der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Caritasverbandes, des Sozialdienstes katholischer Frauen, des Diakonischen Werkes der EKD und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands sowie einzelner Frauenhäuser außerhalb der Verbände.

Die Berliner Interventionszentrale befasst sich seit über zehn Jahren mit den Formen, dem Ausmaß und den Auswirkungen von häuslicher Gewalt. Durch BIG sind viele neue Ideen initiiert worden - u. a. auch der erste Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes -, die weit über Berlin hinaus in anderen Bundesländern und auf der Bundesebene zum Tragen gekommen sind.

Zunächst beziehen wir uns auf die hiesige Stellungnahme vom 26.01.09 und begrüßen, dass der Entwurf der Bundesregierung einige Anregungen aufgegriffen hat. Dennoch bitten wir um Berücksichtigung folgender ergänzender Vorschläge.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

1. Opferanwalt/Zeugenbeistand, § 68 b StPO-E

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf, da die erweiterten Bedingungen zur kostenfreien Bestellung eines/einer OpferanwältIn zu einer Stärkung der Betroffenen bei Wahrnehmung ihrer Rechte in Strafverfahren gegen die Täter führen. Wir unterstützen den Vorschlag, den Grundanspruch von Zeugen/Zeuginnen und Verletzten auf anwaltschaftlichen Beistand bzw. Anwesenheit eines/einer AnwältIn auch bei der Vernehmung gesetzlich zu formulieren. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist in der Regel eine qualifizierte Zeugenbegleitung für die gesamte Dauer des Verfahrens auf Wunsch der Betroffenen erforderlich, um durch diese stabilisierend unterstützt zu werden.

Es ist zu begrüßen, dass durch die allgemeine Formulierung in § 68 b Abs. 2 Satz 1 StPO-E die Beiordnung nicht mehr an bestimmte Delikte, sondern eher an subjektive Elemente auf Seiten der OpferzeugInnen geknüpft wird. Allerdings ist Voraussetzung, dass für die Beiordnung sich aus „besonderen Umständen“ ergeben muss, dass der/die Zeuge/Zeugin seine Befugnisse in der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. In der Gesetzesbegründung soll für die Anwendung des 68 b Abs. 2 nur „in außergewöhnlichen Situationen z.B. der Vernehmung von besonders unreifen oder psychisch beeinträchtigten Personen“ Raum sein. Bei Opfern häuslicher Gewalt besteht regelmäßig aufgrund der Nähe zum Täter und der sich daraus ergebenden Ambivalenz und Drucksituation ein hoher Unterstützungs- und Stärkungsbedarf; dies nicht zuletzt deshalb, um die Aussagebereitschaft zu erhalten. Auch dies kann „besondere Umstände“ begründen.

Wir schlagen daher vor, § 68b Abs. 2 StPO-E folgendermaßen zu fassen:

„.....wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge **in der Wahrnehmung seiner Befugnisse bei der Vernehmung der Unterstützung bedarf.**“

2. Erweiterung der Nebenklage, § 395 StPO-E

Im Regierungsentwurfentwurf wird vorgeschlagen, den Straftatenkatalog der nebenklagefähigen Delikte (§ 395 StPO) um „Nötigung in besonders schweren Fällen“ zu erweitern. Wir begrüßen dies sehr, ebenso die Tatsache, dass die Straftatbestände „Nachstellung“ und § 4 Gewaltschutzgesetz, der die Strafbarkeit von Zuwiderhand-

lungen gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, wie z.B. Näherungsverbote regelt, sowie die Beleidigungsdelikte und die einfache Körperverletzung im Katalog weiterhin enthalten sind.

Wir bitten die Ausschussmitglieder eindringlich, dafür zu sorgen, dass dies auch so bleibt.

Wir sind der Auffassung, dass die Herausnahme der „einfachen“ Körperverletzung (§ 223 StGB) aus dem Katalog der nebenklageberechtigenden Delikte die Interessen der von **häuslicher Gewalt** betroffenen Frauen und Kinder erheblich verletzt.

Bis sich **Opfer häuslicher Gewalt** zur Inanspruchnahme der Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz entschließen, haben sie häufig bereits vielfach wiederholt Misshandlungen erlitten, die, jede für sich beurteilt, einfache Körperverletzungen darstellen können. Die „einfache“ Körperverletzung tritt auch häufig im Verbund mit Drohung, Nötigung und Freiheitsberaubung auf. Neben den physischen Verletzungen sind die psychischen Verletzungen/Traumatisierungen und sozialen Folgen oft gravierend. Aufgrund der anhaltenden Bedrohung und der gravierenden Auswirkungen auf die Frauen und deren Kinder bedeutet die Herausnahme der einfachen Körperverletzung aus dem Katalog eine erhebliche Einschränkung ihrer Möglichkeiten, Einfluss auf den Gang der Dinge des Strafverfahrens gegen den Täter zu nehmen.

Wir sind außerdem mit der Bundesregierung der Auffassung, dass der Katalog der Straftaten im Auffangtatbestand des § 395 Abs. 3 StPO-E nicht abschließend geregelt sein darf, wie dies vom Bundesrat vorgeschlagen wurde.

Die Auffangregelung in § 395 Abs. 3 StPO-E heilt dieses Manko nicht, auch nicht, wenn § 223 StGB in einen abschließenden Katalog aufgenommen würde. Vielmehr stellt sie sich als eine hohe Hürde für die Betroffenen auf ihrem Weg aus der Gewaltspirale bei der Wahrnehmung ihrer Rechte dar. Nach der Auffangregelung ist für die Anschließung an die öffentliche Klage eine gesonderte Darlegung der besonderen Gründe erforderlich. Das Abstellen auf schwere Folgen der Tat schränkt Opfer häuslicher Gewalt möglicherweise zu sehr ein, da die immer wieder kehrenden – einfachen - Verletzungen / Bedrohungen / Nötigungen häufig zu einer psychischen Traumatisierung führen, ohne dass dies in der Praxis als schwere Folge der Tat erkannt wird oder als kausal angesehen wird. Bei häuslicher Gewalt sind einfache Körperverletzungs- und /oder Nötigungsdelikte regelmäßig nicht als typische Bagatelldelikte zu qualifizieren. Sie bedeuten unabhängig von manifesten schweren Tatfolgen in der Regel bereits einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Integrität des Opfers.

Darüber hinaus möchten wir anregen, einen Gesamtstrafatbestand „häusliche Gewalt“ zu schaffen, in dem sich die Komplexität der Tathandlungen abbildet. Dies würde deutlich machen, dass ein solches Verhalten in der Gesellschaft nicht geduldet wird. Verbunden mit einer empfindlichen Strafandrohung würde auch eine abschreckende Wirkung erzeugt werden. Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der Verletzten wäre dieser neue Straftatbestand in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufzunehmen.

3. Beistandbestellung für die Nebenklage, § 397a StPO

Der Kreis der nebenklagefähigen Delikte wurde im Regierungsentwurf noch etwas erweitert, allerdings wurde hiesige Anregung, sowohl Vergehen als auch Verbrechen aus § 238 StGB sowie § 4 GewSchG mit aufzunehmen nicht umgesetzt. In der Begründung werden Auffangmöglichkeiten im Rahmen des bisherigen Abs. 2, jetzt neuen Abs. 1 Nr. 4 benannt, häusliche Gewalt jedoch leider nicht ausdrücklich erwähnt. Für die Rechtsanwendung erweist es sich jedoch regelmäßig als hilfreich, wenn entsprechende Anwendungsfälle wenigstens in der Gesetzesbegründung benannt sind. Es wird daher angeregt, von häuslicher Gewalt betroffene Personen den benannten schutzwürdigen Opfergruppen hinzuzufügen. Es bedeutet für die Opfer häuslicher Gewalt eine wesentliche Erleichterung, sich rechtlichen Beistands bedienen zu dürfen bei gleichzeitiger finanzieller Absicherung der Anwaltskosten.

4. Schutz der Zeugen/Zeuginnen und der Verletzten, § 68 Abs. 4 StPO-E

Wir begrüßen die Aufnahme unserer Anregung, dass in Fällen gefährdeter Zeugen und Opfer deren private Wohnanschrift vollständig aus den Ermittlungsakten/Gerichtsakten sowie aus polizeilichen Vernehmungs- und Ermittlungsakten herausgenommen wird! Die Geheimhaltungsmöglichkeit der Anschrift muss unbedingt im Gesetz enthalten sein. Der Argumentation des Bundesrats kann nicht gefolgt werden, zumal die Adresse durch Hinterlegung bei der Staatsanwaltschaft rekonstruierbar ist.

Viktoria Nawrath
Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
60528 Frankfurt am Main
Fon: 0049 – (0)69-6706-252
Fax: 0049 – (0)69-6706-209
frauenhaus@paritaet.org
viktoria.nawrath@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de

Dorothea Hecht
Berliner Interventionszentrale
bei häuslicher Gewalt - BIG
Durlacher Str. 11 a
10715 Berlin (Wilmersdorf)
Fon: 0049 - (0)30 - 617 09 100
Fax: 0049 - (0)30 - 617 09 101
mail@big-interventionszentrale.de
hecht@big-interventionszentrale.de
www.big-interventionszentrale.de